

Positionen des
OÖ Gemeindebundes
2022 – 2024

Vorwort



LABg. Bgm. Christian Mader
Präsident



Mag. Franz Flotzinger, LL.M.
Direktor

Der OÖ Gemeindebund als kommunale Interessenvertretung ist ein verlässlicher Partner. Dazu ist es insbesondere auch erforderlich, klare Positionen zu beziehen.

Im September 2016 hat der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes im Kremsmünsterer Manifest Grundlegendes zu den zentralen Bereichen Finanzen, Deregulierung und Strukturreform festgelegt.

Im vorliegenden Band „Positionen 2022-2024“ finden Sie die in den letzten beiden Jahren verabschiedeten aktuellen weiteren Forderungen und Feststellungen des OÖ Gemeindebundes zusammengefasst.

Bemerkenswert ist, dass auch diese Dokumente, also das Manifest und

auch sämtliche Forderungspapiere seit 2016, im Landesausschuss einstimmig beschlossen worden sind und damit die bestmögliche Basis für die entsprechenden Verhandlungen mit unseren Partnern auf Landes- und Bundesebene darstellen.

Letztlich aber ist vor allem eines notwendig, um Entscheidungen im Sinn der Städte und Gemeinden positiv beeinflussen zu können: Ihre Unterstützung. Darum bitten wir Sie bei dieser Gelegenheit neuerlich ganz besonders.

LABg. Bgm. Christian Mader
Präsident

Mag. Franz Flotzinger, LL.M.
Direktor

Inhalt

03 KREMSMÜNSTERER MANIFEST

06 KOMMUNALE PV-STRATEGIE OÖ 1.0

11 BÜRGERMEISTERAMT IM FOKUS

Kremsmünsterer Manifest

*des Landesausschusses des Oberösterreichischen Gemeindebundes,
beschlossen im Rahmen der Klausurtagung am 26. und 27. September 2016*

PRÄAMBEL

Für den Oberösterreichischen Gemeindebund als Interessenvertretung der oberösterreichischen Gemeinden stehen folgende Zielsetzungen für die Entscheidung von Zukunftsfragen grundsätzlich im Zentrum:

■ **Gemeindeautonomie**

Der OÖ Gemeindebund sieht es als seine zentrale Aufgabe, den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gemeindeautonomie zu vertreten. Alle Entwicklungen werden von uns an diesem Prinzip gemessen. Die Stärkung der Gemeinden als Zielsetzung ist dabei kein Selbstzweck, sondern im Interesse des gesamten Staatsgefüges.

■ **Ausgewogene Entwicklung**

Die aktuellen Entwicklungen der Konzentration auf die Zentralräume bringen zunehmend negative Auswirkungen mit sich. Es muss daher gemeinsames Ziel sein, eine ausgewogene Entwicklung von Zentralraum, Umland und peripheren Räumen anzustreben und zu erreichen. Neue Regelungen und Lösungsansätze müssen auch mittel- und langfristig die Infrastruktur und die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums gerade auch im Interesse der Zentralräume sicherstellen. Wir fordern dazu Dezentralisierungsprojekte gerade im öffentlichen Bereich (vgl. Entwicklung in Bayern – Dezentralisierung von Verwaltungseinrichtungen).

■ **Aufgabenreform vor Strukturreform**

Der OÖ Gemeindebund bekennt sich zur Notwendigkeit laufender Verbesserung und Reform. Die aktuelle Diskussion legt den Fokus aber fast ausschließlich auf die Frage der Struktur. Zu kurz kommt dabei das Thema der Aufgabenreform. Es liegt auf der Hand, dass veränderte Zuständigkeiten und eine neu geordnete Aufgabenverteilung gravierenden

Einfluss auf die Frage der optimalen Strukturen haben. Wir appellieren an alle Verantwortlichen, der Aufgabenreform und damit verbunden insbesondere auch der Entflechtung von Aufgaben und dem Abbau von Ineffektivität prioritäres Augenmerk zu schenken. Vor diesem Hintergrund gibt der Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes zu den nachfolgenden aktuellen Entwicklungen die Erklärung als „Kremsmünsterer Manifest“ ab.

GEMEINDEFINANZEN

■ **Gemeindefinanzierung neu – Bedarfszuweisungen neu**

Das Modell der OÖ Gemeindefinanzen neu wird hinsichtlich Bedarfszuweisungen unter der Voraussetzung grundsätzlich mitgetragen, dass für die einzelnen Zuweisungen nachvollziehbare und transparente Richtlinien festgelegt werden. Wir fordern, dass die Mittel für Gemeindestraßen und Güterwege zulasten des Regionalisierungsfonds aufgestockt werden (5 Mio. Euro).

■ **Gemeindefinanzierung neu – Projektfinanzierung neu**

Voraussetzung zur obigen Zustimmung ist, dass die Projektfinanzierung (Landeszuschüsse) für Schul-, Kindergartenbauten, Kultur-, Sport-, Freizeiteinrichtungen, Gemeindezentren und Siedlungswasserwirtschaft (Landesanteil) in der bisherigen Höhe beibehalten wird bzw. indexiert wird. Bei Landeszuschüssen sind auch Feuerwehr – LFK-Mittel anzurechnen. Auch hier fordern wir umfassende Transparenz.

■ **Gemeindefinanzierung neu – Regionalisierungsfonds**

Die Förderung der Regionalisierung und gemeindeübergreifender Projekte wird grundsätzlich mitgetragen, jedoch sind die gemeinde- und regionalspezifischen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen. Der Regionalisierungsfonds soll ein positives

Anreizsystem und kein Zwangsinstrument sein.

■ **Rahmenbedingungen/Umsetzung VRV neu**

Wir erwarten umfassende Begleitung und Betreuung durch die Aufsichtsbehörde bei der Umsetzung der VRV neu. Die Beratungsleistung muss verstärkt werden und einheitliche Bewertungskriterien müssen geschaffen werden. Eine generell verpflichtende Auslagerung an externe Dienstleister und Beratungsunternehmen wird strikt abgelehnt. Für die Gemeinden dürfen sich aus der neuen Darstellung keine nachteiligen Folgen ergeben.

■ **Entflechtung der Transfers**

Wir fordern eine Entflechtung der Transferzahlungen. Wir fordern in diesem Bereich Nachvollziehbarkeit, Transparenz, Kontrollierbarkeit sowie klarere Zuständigkeiten. In der Zwischenzeit wird eine Teilung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und vorschulische Kinderbetreuung von zumindest 60 % Land und maximal 40 % Gemeinden angestrebt.

■ **Zweitwohnungsabgabe neu**

Wir fordern eine landesgesetzliche Ermächtigung zur Einhebung einer objektbezogenen Abgabe für Zweitwohnungen bzw. Zweitwohnsitze sowie Wohnungsleerstände, unabhängig von den Wohnsitzmeldungen zur Abfederung der Gemeinde-Infrastruktur-Kosten. Die genaue Höhe soll in einer Verordnung des Gemeinderats festgelegt werden.

DEREGULIERUNG

Erfolgreiche Deregulierung ist ein permanenter Prozess. Mandatare und Mitarbeiter in den Gemeinden müssen von allen verantwortlichen Stellen ermutigt werden, diesen Prozess aktiv in Gang zu setzen und laufend daran zu arbeiten. Gerade die Aufsichtsbehörde sollte hier auch mit gutem Beispiel vorangehen und in-

terne Strukturen laufend überprüfen. Die Umsetzung ist Verantwortung der Politik (z.B. Entrümpelung von Normen, Befristung von Gesetzen etc.). Die berechnete Forderung nach verstärkter Einbindung der Bürger darf nicht zu zusätzlicher Bürokratisierung und Angst vor der Entscheidung führen.ohnungsabgabe neu

■ **Übertragung Baukompetenz**

Eine generelle Übertragung ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend. Der Bürger erwartet hier das Wahrnehmen von Zuständigkeit durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz. Die derzeitige Übertragungsmöglichkeit ist ausreichend.

■ **Neuordnung der Verbände- struktur**

Verbände im Gemeindebereich sind eine effiziente Kooperationsform, in deren Rahmen kommunale Leistungen erbracht werden. Unabdingbare Voraussetzung der Weiterentwicklung des kommunalen Verbandssystems ist eine Überprüfung, Konsolidierung und Entflechtung der derzeitigen Verbandsstrukturen. Das unabhängig von der gesetzlichen Grundlage des Verbandes. Vor der Schaffung neuer Verbände (z.B. Mehrzweckverbände) sollte die Frage der Effizienzsteigerung in den bestehenden Strukturen stehen. Gefordert ist auch eine bessere Darstellung der

Dienstleistungen, die in diesen Bereichen für die Bürger erbracht werden.

■ **Kosten-Nutzen-Vergleich bei Förderungen**

Die Förderpraxis muss laufend auf Sinnhaftigkeit und Treffsicherheit geprüft werden. Ein möglicher Ansatz könnte im Bereich der Kleinförderungen im Gemeindebereich ein der Gemeinde überwiesener Sockelbetrag pro Einwohner sein, den die Gemeinde verteilt. Auslaufklausel für Richtlinien, Erlässe und Verordnungen der Landesregierung Für sämtliche Normen erscheint uns eine Evaluierungsautomatik zielführend. Diese hätte gegenüber dem Auslaufen praktische Vorteile. Bei der Erlassung von Normen sind Eindeutigkeit aber auch Flexibilität (gesetzliche Ermessensspielräume) gefordert.

■ **Erleichterung Dienstpostenplan- genehmigung**

Eine Vereinfachung des Verfahrens zur Änderung der Dienstpostenpläne ist unbedingt notwendig. Festzuhalten ist auch, dass Dienstpostenpläne kein taugliches Steuerungsinstrument für Strukturreformprozesse sind. Die Dienstpostenplanverordnung muss auch an den Arbeitsmarkt angepasst werden.

■ **Verfahrenskonzentration forcieren**

Unter Hinweis auf die obigen Aus-

führungen zur Kompetenzfrage im Baurecht unterstützen wir den One-Stop-Shop Ansatz. Reform Sachverständigendienst Wir sprechen den Amtssachverständigen eingangs unser Vertrauen und Anerkennung aus. Wir brauchen eine konstruktive Zusammenarbeit und landesweit einheitliche und nachvollziehbare Standards in allen Bereichen. Grundhaltung aller Beteiligten muss die Bereitschaft sein, sinnvolle Lösungen zu ermöglichen.

STRUKTUREREFORM

Die unmittelbare Nähe zum Bürger und die persönliche Kommunikation sind wesentliche Stärken der kommunalen Ebene. Der OÖ Gemeindebund bekennt sich zu einer effizienten, qualitativen, kundenorientierten und effektiven kommunalen Leistungserstellung. Veränderte Strukturen – also Kooperationen oder Fusionen – können dies unterstützen, sind aber weder einziges Mittel noch Allheilmittel.

Strukturreformen müssen in jedem Fall einzeln analysiert und geprüft werden, um die damit verbundenen Auswirkungen (Servicequalität, Leistungsangebot, Kostenentwicklung, Infrastruktur...) einschätzen zu können. Insbesondere jene Zeitpunkte, wo sich die Notwendigkeit der Sanierung oder Erneuerung von Infra-



strukturen und Gerätschaften oder ein Personalwechsel abzeichnen, können u.a. Anlassfall für eine solche Analyse sein. Strukturreformen dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern müssen die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden / der Region unterstützen.

■ **Gemeindefusionen**

Gemeindefusionen sind dann zu unterstützen, wenn sie das Ergebnis eines offenen Diskussionsprozesses der fusionswilligen Gemeinden sind.

Jedenfalls soll die Gemeindegröße „überschaubar“ bleiben und damit die Qualität des persönlichen Kontakts, der persönlichen Kommunikation zwischen Politik und Bürgerinnen und Bürger weiterhin ermöglichen.

Gemeindefusionen können Gemeinden in eine neue politische Einheit (ein politischer Entscheidungsträger) zusammenführen, wo z.B. die realen „Lebenswelten der Bürgerinnen und Bürger“ bereits zusammengewachsen sind. Durch bessere Services, z.B. i.S. von bisher nicht realisierbaren Leistungen, sowie eine effizientere Verteilung der Ressourcen (Grund und Boden z.B. im Wege der Raumplanung und -entwicklung, Steuern, ...) soll jede teilnehmende Gemeinde gewinnen und so die gemeinsame (neue) Identität gestärkt werden. Unterstützung seitens des Landes für fusionswillige Gemeinden wird als positiv erachtet.

■ **Gemeindekooperationen**

Zur kommunalen Leistungserstellung kooperieren die oberösterreichischen Gemeinden in vielen Angelegenheiten bereits sehr erfolgreich. Durch Kooperationen dürfen keine Mehrkosten entstehen, muss eine faire Lastentragung und Nutzenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden sichergestellt sein und die Qualität der Leistungen zumindest aufrechterhalten, wenn nicht sogar gesteigert werden.

■ **Informelle Kooperationen**

Die oö Gemeinden sind durch informelle Kooperationen (Amtsleitertagungen, Bürgermeisterkonferenzen, Bürgermeisterakademien, Gemeindeverwaltungsschule u.v.a.m.) untereinander, sowohl auf politischer als auch auf Verwaltungsebene, insb. bezirksweise gut vernetzt, was die Gesprächsbereitschaft und das wechselseitige Vertrauen unterstützt. Beides bildet für bestehende und neue Kooperationen eine wichtige Basis.

■ **Bewusstseinsbildung**

Der OÖ Gemeindebund zeigt positive Kooperationsbeispiele auf und unterstützt damit das Bewusstsein für die Möglichkeiten der Zusammenarbeit (Aufgaben, Formen, Konsequenzen, Prozess...). Er richtet sich dabei gleichermaßen an die Politik (z.B. durch die Mitgliedsgemeinden, Tagun-

gen, ...), die Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltungsschule, ...) als auch die breite Öffentlichkeit (z.B. Gemeindezeitung, ...).

■ **Rechtsformenwahl**

Die Rechtsform der Kooperation ist jeweils auf die Aufgaben und Zielsetzungen abzustimmen. Verbandsstrukturen spiegeln die demokratiapolitischen Verhältnisse wider und bieten mehr Stabilität gegenüber Verwaltungsgemeinschaften. Die finanziellen Beziehungen sind rechtlich bei Verwaltungsgemeinschaften noch zu klären.

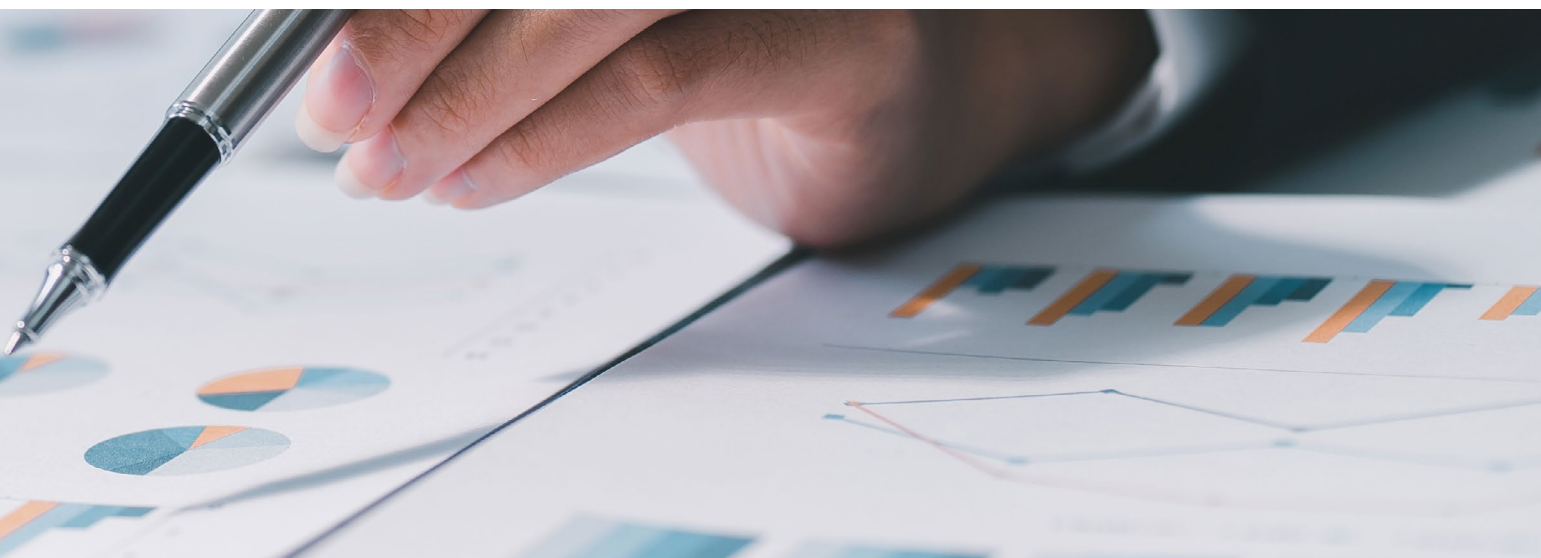
■ **Mehrzweckverbände**

Der OÖ Gemeindebund begrüßt die inhaltliche Zusammenführung von Aufgaben in Mehrzweckverbände (z.B. Powerregion Enns Steyr). So könnte das Modell des Wegeerhaltungsverbandes auf Gemeindestraßen ausgedehnt werden.

■ **Unterstützung**

Der OÖ Gemeindebund setzt sich dafür ein, die steuerlichen Nachteile im hoheitlichen Bereich von Kooperationen zu revidieren. Unterstützung seitens des Landes für kooperationswillige Gemeinden wird als positiv erachtet.

**Landesausschuss des Oberösterreichischen Gemeindebundes
7. September 2016**



Kommunale PV-Strategie OÖ 1.0

PRÄAMBEL

Oberösterreichs Gemeinden sind sich ihrer Verantwortung bei der Umsetzung der Energiewende bewusst. Sie wollen zu diesem Jahrhundertprojekt im Interesse der Menschen in Oberösterreich einen nachhaltigen und zukunftsorientierten Beitrag leisten. Wie immer ist es auch in diesem Bereich die kommunale Ebene, von der das Gelingen des Projekts ganz wesentlich abhängt.

Die vorliegende Strategie soll die Städte und Gemeinden Oberösterreichs dabei unterstützen. Folgende Eckpunkte sind Ausgangsbasis unserer Überlegungen und Empfehlungen:

1. Dynamik

Die Energiewende ist ein extrem dynamisches und volatiles Projekt, das von vielen externen und internationalen Faktoren abhängt. Eine Strategie, die dem gerecht werden will, muss daher selbst laufend angepasst und weiterentwickelt werden. Die vorliegende Version 1.0 ist daher nicht der Schlusspunkt, sondern der Startschuss für die Arbeit in diesem Bereich in Oberösterreichs Kommunen.

2. Ausgangspunkt

Dieses Papier baut konkret auf der „OÖ Photovoltaik Strategie 2023 – Version 2022“ und den darin formulierten Zielen und Vorgaben auf. Ziel soll es sein, diese Strategie in Oberösterreichs Städten und Gemeinden

auf den Boden zu bringen. Daneben beziehen wir Erfahrungen aus anderen Ländern, insbesondere unserer Nachbarn in Bayern, mit ein.

3. Nachhaltigkeit

Gerade aktuell kommen Gemeinden insbesondere bei der Frage der Raumordnung unter enormen Druck. Es muss aber bei Entscheidungen mit so weitreichenden und langandauernden Folgen für die nächsten Jahre und Jahrzehnte trotzdem oder gerade deswegen in Ruhe abgewägt, und übereilte Entscheidungen vermieden werden.

4. Rahmenbedingungen

Der OÖ Gemeindebund stellt weiters fest, dass eine ganze Reihe notwendiger Voraussetzungen und zu schaffender Rahmenbedingungen fehlen, die notwendig sind, um den Kommunen die Umsetzung der Energiewende in ihrem Bereich zu ermöglichen. Dazu formulieren wir an dieser Stelle entsprechende Forderungen.

5. Gemeindeautonomie

Wie immer steht für uns die verfassungsrechtlich festgeschriebene Autonomie unserer Städte und Gemeinden im Fokus. Diese muss absolut und umfassend unangetastet bleiben. Die vorliegende Strategie versteht sich daher als adaptiver Rahmen, der maßgeschneiderten Lösungen nicht im Weg stehen, sondern diese im Gegenteil unterstützen soll. Natürlich bietet sich wie in vielen anderen Bereichen gerade hier ein Zu-

sammenschluss mehrerer Gemeinden als überlegenswerte Möglichkeit an. Best Practice Beispiele im dritten Teil dieser Strategie sollen gerade diesen letzten Aspekt beleuchten. Gliederung:

1. Grundlagen

- 1.1. OÖ Photovoltaik Strategie 2023 – Version 2022
- 1.2. Vorgaben des Bundes
- 1.3. Vorgaben der EU

2. Forderungen

- 2.1. Planungsgrundlagen
 - 2.1.1. Planungsstandards definieren
 - 2.1.2. Förderschiene für PV-, bzw. generell Energieraumplanung durch die Gemeinde
 - 2.1.3. Stromnetzplanung
- 2.2. Finanzielle Beteiligung
 - 2.2.1. Steuergesetzgebung
 - 2.2.2. Projektbeteiligung gesetzlich festlegen
 - 2.2.3. Gemeinde bzw. Gemeinde und Bürgerinnen und Bürger als Betreiber
- 2.3. Vertragsraumordnung

3. Best Practice Beispiele

- 3.1. Energiebezirk Freistadt
- 3.2. Bayerischer Gemeindetag
- 3.3. Planungsleitlinie Photovoltaik Austria



E N E R G I E W E N D E

1. GRUNDLAGEN

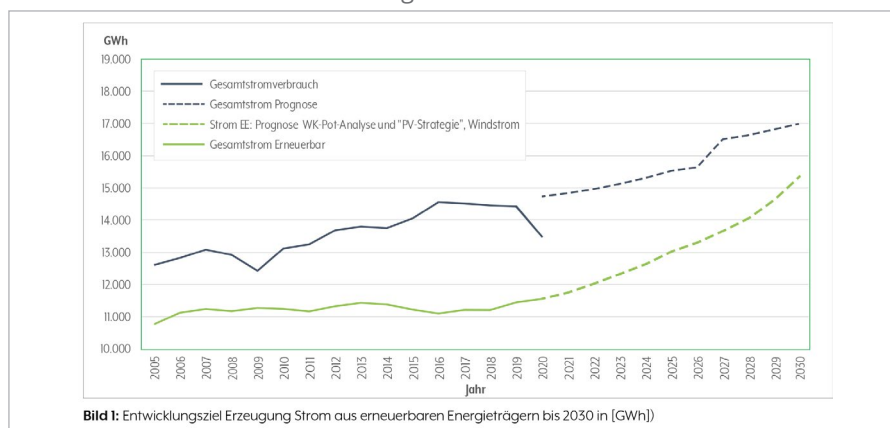
Wie ausgeführt, baut diese Strategie auf gesetzlichen und weiteren, bereits zur Verfügung stehenden Grundlagen auf. Es ist selbstverständlich, dass die ambitionierten Ziele der Energiewende nur dann eine Chance auf Realisierung haben, wenn alle Akteure und vor allem allen Ebenen der öffentlichen Hand optimal aufeinander abgestimmt sind.

Konkret soll hier ein Überblick der wesentlichen Eckpunkte der durch Land, Bund und EU definierten und vorgegebenen Rahmenbedingungen zusammengestellt werden.

1.1. OÖ Photovoltaik Strategie 2023 – Version 2022

https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/ooe_photovoltaik_strategie_2030.pdf

Das ambitionierte Ziel ist in der folgenden Grafik definiert:



Die zentrale Strategie ist wie folgt vorgesehen:

Beim Ausbau von Photovoltaik setzt Oberösterreich auf ein klares Priorisierungsmodell:

Höchste Priorität hat der PV-Ausbau auf Dächern („200.000-Dächer-Programm“)

Hohe Priorität hat die Nutzung von Flächen, welche bereits verbaut sind wie bspw. Parkplätze

Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf belasteten Flächen wie bspw. Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen

Geringste Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden vorrangig im Nahebereich von Umspannwerken

Der Kriterienkatalog zu den naturgemäß besonders sensiblen PV-Freiflächenanlagen ist in Anhang B wiedergegeben. Dazu auch ein Hinweis auf das Best Practice Beispiel aus Bayern weiter unten.

Zur rechtlichen Umsetzung verweist das Land OÖ auf folgenden Leitfaden: „Leitfaden für Photovoltaik in Oberösterreich“. www.land-oberoesterreich.gv.at/198644.htm. Weitere Informationen zu diesem Themenblock finden sich in Anhang A.

Weiters enthält die OÖ PV-Strategie umfassende Informationen zu Fördermöglichkeiten (vgl. Seite 14 und 15), Betriebs- (Seite 16 bis 20) und Finanzierungsmodelle (Seite 21 bis 23).

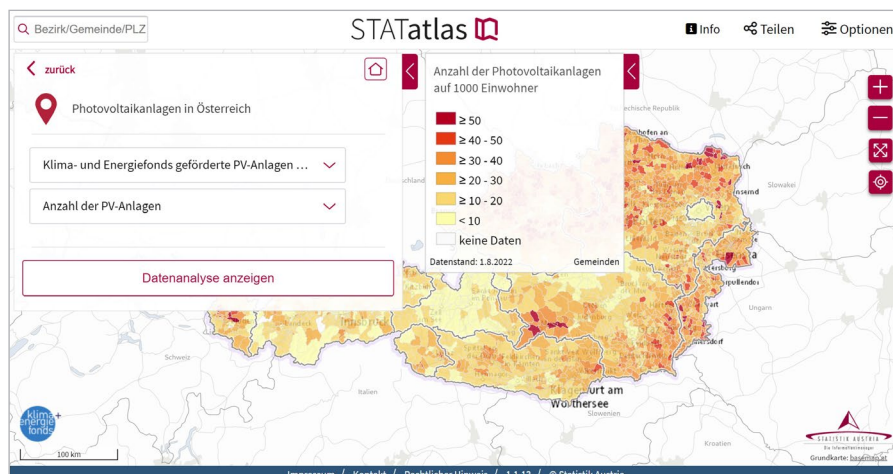


Abb.1

1.2. Vorgaben des Bundes

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/photovoltaik.html

Unter dem angeführten Link findet sich die PV-Landkarte Österreichs. Diese Landkarte zeigt die spezifische Anzahl und Leistung der PV-Anlagen, die zwischen 2008 und Anfang 2020 durch den Klima- und Energiefonds oder durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG) unterstützt wurden, und ermöglicht auch den Download der Daten (siehe Abb.1).

1.3. Vorgaben EU

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13338-EU-Strategie-fur-Solarenergie/public-consultation_de

Unter dem oben angeführten Link findet sich die EU-Strategie für Solarenergie. Unter Punkt 2.2. findet sich darin eine aus unserer Sicht zentral wichtige Feststellung:

(Zitat)

Das volle Potenzial der Solarenergie in der EU kann nur ausgeschöpft werden, wenn den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden die richtigen Anreize geboten werden, um Prosumenten (Anm.: Prosumenten sind Eigentümer kleiner, dezentraler Anlagen, die einen Teil der von ihnen

erzeugten Energie selbst verbrauchen) zu werden.

(Zitat Ende)

2. FORDERUNGEN

2.1. Planungsgrundlagen

2.1.1. Planungsqualität und -standards

Neben den bereits vorhandenen Planungsunterlagen braucht es noch wesentlich mehr an Informationen zur Beantwortung der Frage, wo sich in unserem Land PV-Potenzialflächen befinden, die prioritär genutzt werden sollten (vgl. dazu das Best Practice Beispiel der Energieregion Freistadt). Entweder werden diese Informationen zentral bereitgestellt und aktualisiert oder die Erarbeitung dieser Entscheidungs- und Entwicklungsgrundlagen wird entsprechend umfassend gefördert. Daneben ist jedenfalls zentral sicherzustellen, dass in ganz Oberösterreich, besser noch ganz Österreich hinsichtlich dieser Planung die gleichen technischen Standards zur Anwendung kommen.

2.1.2. Förderschiene für PV- bzw. generell Energieraumplanung durch die Gemeinde

Es zeichnet sich ab und ist aus unserer Sicht unausweichlich, dass eine

umfassende Energieraumplanung angestrebt und ermöglicht wird.

Schon jetzt braucht es dazu (s. auch unter 2.1.) umfassende Förderinstrumente, die den hier auf die Gemeinden zukommenden Aufwand zu 100 % abdecken.

2.1.2. Stromnetzplanung

Zentral in diesem Bereich ist die Frage der im jeweiligen Bereich verfügbaren Netzkapazitäten. Der demnächst verfügbare Stromnetzmasterplan 2032, der nur das Hoch- und Höchstspannungsnetz und Umspannwerkprojekte enthält, ist dabei ein erster wichtiger Schritt, dem weitere Informationen für die Spannungsebenen darunter folgen müssen. Hier ist aus unserer Sicht die Energiewirtschaft gefordert.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass es rechtlich derzeit nicht klar ist, was im Bereich von Hochspannungsleitungen zulässig ist (Nutzung, Bebauung etc.).

Auch hier braucht es für die mit dieser Infrastruktur für die Gemeinde verbundenen Belastungen einen gesetzlich festgelegten Ausgleich.

2.2. Finanzielle Beteiligung

Um den Gemeinden überhaupt zu ermöglichen und diese auch zu motivieren, sich dieses entscheidenden Zukunftsthemas annehmen zu können, braucht es für die Städte und Gemeinden in diesem Bereich eine gerechte finanzielle Teilhabe.

2.2.1. Steuergesetzgebung

Nach dem Beispiel des § 6 des deutschen Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG 2021) muss eine Beteiligung der Gemeinden am Ausbau der EEG legislativ festgeschrieben werden.

2.2.2. Projektbeteiligung gesetzlich festlegen

Ebenfalls nach deutschem bzw. bayerischem Vorbild muss unseren

Städten und Gemeinden das Engagement in der Energieerzeugung gemeinsam mit erfahrenen Partnern deutlich erleichtert werden. Dafür sind zum einen gesetzliche Beteiligungsrechte ein mögliches Instrument.

Zum anderem sollen Kooperationen mit Energieversorgungsunternehmen einfacher realisiert werden können.

2.2.3. Gemeinden/Bürger:innen als Betreiber

Zu den bereits verfügbaren Instrumenten (z.B. Energiegemeinschaft) braucht es zusätzliche Formen und Möglichkeiten.

Begleitend müssen umfassende Unterstützungsangebote für die Gemeinden von Land und Bund geschaffen werden, die diese bei der Realisierung von eigenen PV-Projekten umfassend begleiten und beraten.

2.3. Vertragsraumordnung

Die Weiterentwicklung der bestehenden Möglichkeiten der Vertragsraumordnung für Widmungen im Zusammenhang mit PV-Anlagen muss vom Landesgesetzgeber rasch umgesetzt werden.

3. BEST PRACTICE BEISPIELE

3.1. Energiebezirk Freistadt (www.energiebezirk.at)

Wie schon eingangs festgestellt, ist ein erprobter Weg, Planungen effizient und effektiv zu gestalten und auch umzusetzen, seine Kräfte zu bündeln. Gerade im Bereich einer nachhaltigen PV-Strategie drängt sich der Gedanke des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden z.B. nach dem Vorbild der INKOBAs geradezu auf. Ein schon weit gediehenes Projekt in diesem Bereich ist der Energiebezirk Freistadt.

Schon lange bevor die Energie- und Klimakrise begann, nahezu alle Lebensbereiche zu beeinflussen, setzte

der Energiebezirk Freistadt (EBF) Akzente, um den notwendigen Umbau unseres Energiesystems zu beschleunigen.

Aktuell arbeitet der EBF an der Entwicklung einer PV-Freiflächen-Strategie für die Leader-Regionen Mühlviertler Kernland und Mühlviertler Alm. Dabei baut er auf der PV-Strategie des Landes OÖ auf.

Gründe für das gemeinsame Vorgehen sind eine koordinierte Vorgangsweise der beteiligten Gemeinden im Zusammenhang mit Umwidmungsanträgen, ein gemeinsames Auftreten gegenüber Investoren, die Zielsetzung einer regionalen Erzeugung von PV-Strom und die Unterstützung betroffener Grundbesitzer sowie der Bürger, die sich an PV-Projekten beteiligen wollen.

Hauptziele sind dabei z.B. ein Mehr an Energieversorgungssicherheit, -unabhängigkeit und -leistbarkeit, aber auch die Vereinbarkeit und Absicherung von Lebensmittel- und Energieproduktion bis hin zur sozialen Gerechtigkeit (wer profitiert wie davon?)

Der EBF erarbeitet aber auch ganz konkrete Möglichkeiten für Betreibermodelle, vom Grundeigentümer bis zum Zusammenschluss mehrerer Gemeinden.

Ebenso sind regionale Beteiligungsmodelle im Fokus.

Betreibermodell für Anlagen größer z.B. ... 1 MWp?	
Variante	Betreiber
1	Grundst.- Eig. oder Zusammenschluss mehrerer
2	Investoren und/oder reg. Betreiber gemeinsam
3	Gemeinde
4	Interkommunaler Zusammenschluss (Inkoba, EBF,...?)
5	Interkommunaler Zusammenschluss (Inkoba, EBF,...?) mit ext. Partner gemeinsam

3.2. Bayerischer Gemeindetag

Unsere westlichen Nachbarn stehen vor sehr ähnlichen Herausforderungen. Gerade was Planungsgrundlagen und finanzielle Teilhabe betrifft, sind sie uns durchaus voraus.

Ein Beispiel für eine einfache und praktische Herangehensweise zur Entscheidungsfindung findet sich in der folgenden Tabelle, die wir mit freundlicher Genehmigung des Bayerischen Gemeindetages abdrucken dürfen (siehe Abb. 2, Seite 10).

Daneben ist es in Deutschland wie bereits erwähnt gelungen, mit § 6 EEG 2021 eine finanzielle Teilhabemöglichkeit für die Gemeinden in diesem Bereich sicherzustellen.

Für geförderte Windkraftanlagen ab 750 Kilowatt Leistung und für Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen können betroffene Gemeinden pro Kilowattstunde (KWh) eingespeisten Strom 0,2 Cent vom Anlagenbetreiber rechtssicher erhalten.

Auch bei Windkraftanlagen können Gemeinden unter im Gesetz näher definierten Voraussetzungen laufende Zahlung erhalten.

Der Anlagenbetreiber kann sich gegenüber der Gemeinde bereits vor der Genehmigung der Anlage zur Zahlung verpflichten.

Aus Sicht des OÖ Gemeindebundes muss Oberösterreich bzw. Österreich diesem Beispiel unbedingt folgen.

3.3. Planungsleitlinie Photovoltaik Austria

https://pvaustria.at/wp-content/uploads/PV_Austria_Leitlinie_PV-FFA_final.pdf

Diese Leitlinien tun vor allem eines – sie beruhigen (s.u.). Tatsächlich ist das Potenzial an theoretisch geeigneten Freiflächen wesentlich größer als der langfristige Bedarf. Es ist also machbar (siehe Abb. 3, Seite 10).



Bewertungsmatrix PV-Freiflächenanlagen:

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen für die es keine andere Nutzung gibt	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen direkt an Autobahnen, Bahnstrecken, Hochspannungsstrassen, etc.	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Landwirtschaftlich genutzte Flächen in Wasserschutzgebieten gemäß LFU Merkblatt Nr. 1.2/9	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Flächen die kaum einsehbar sind und auch aus der Fernwirkung das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen	2 Punkte	1 Punkte	0 Punkte
Potentielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder Landwirtschaft	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die am Ortsrand gelegen sind und den Ortscharakter/das Ortsbild beeinträchtigen können	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die in unseren natürlichen Naherholungsräumen liegen oder Jagdreviere einschränken würden	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte
Flächen die in der Blickbeziehung von Kultur- oder Naturdenkmälern stehen bzw. das Landschaftsbild z.B. „unseren Gottesgarten“ beeinträchtigen	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte

Die Punkte für jedes Bewertungskriterium sind zu addieren

Entscheidungsmatrix mit Bewertungsempfehlung:

Erreichte Punktezahl	Empfehlung
bis 6 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sind abzulehnen
7 – 8 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sollten nur im zu begründenden Ausnahmefall zugelassen werden
ab 9 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sollten zugelassen werden

Abb.2

In der Leitlinie finden sich neben der Beschreibung der Ausgangslage Vorschläge für Umsetzungsstandards (von multifunktionalen Flächen über bodenschonende Fundamentierung, Einbindung ins Landschaftsbild bis zu Rückbau und Recycling).

Weiters finden sich Tipps zur guten Planungspraxis (frühzeitige Information, Mitwirkung im Planungsprozess und Beteiligungsmöglichkeiten).

Abschließend weisen wir noch auf zwei ergänzende Dokumente hin. Zum einen auf die RFG-Broschüre „Gemeinde in der Energiewende“ des Österreichischen Gemeindebundes (vgl. <https://gemeindebund.at/webseite2020/wp-content/uploads/2014/10/rfg-01-02-2022-web-gesamt.pdf>).

Diese enthält umfassende Informationen zur Förderkulisse, den EEGs und Bürgerenergiegemeinschaften sowie zu den Themenbereichen Energieraumplanung/Anlagenrecht und steuerrechtlichen Aspekten im gegebenen Zusammenhang.

Zum zweiten der Hinweis auf die „Leitlinien für eine erfolgreiche Umsetzung von PV-FFA aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde“, die von der Umweltschutzbehörde allen Gemeinden Oberösterreichs demnächst zugeschickt werden.

In diesen Leitlinien weist die Umweltschutzbehörde auf die aus ihrer Sicht zusätzlich beachtlichen Standortfaktoren (z.B. keine Anlagen in Europaschutzgebieten etc.) hin und gibt wertvolle Hinweise zur Verfahrensabwicklung im Anschluss an die Standortentscheidung.

Diese kommunale PV-Strategie 1.0 für Oberösterreichs Städte und Gemeinden wurde vom Landesauschuss des OÖ Gemeindebundes in der Sitzung am 14.2.2023 beschlossen.

Wie zu Beginn festgehalten, als Startschuss und dem Ansatz „work in progress“ verpflichtet.

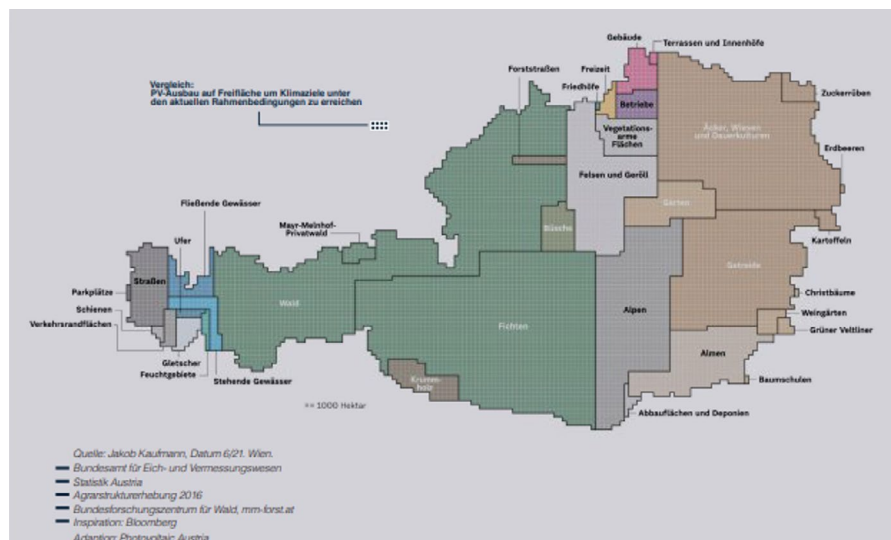


Abb.3

Bürgermeisteramt im Fokus

Vom Landesausschuss des OÖ Gemeindebundes wurden die nachstehenden Forderungen an den Landesgesetzgeber herangetragen:

1. BERUFSBILD

Das Bürgermeisteramt ist eine der spannendsten und schönsten politischen Funktionen, die in Österreich existieren. Insbesondere die Freiheit der Aufgabengestaltung ist dabei hervorstreichend. Dieser offene Amtsbegriff (von A wie Arbeitszeiten bis Z wie zusätzliche Themenfelder in Angriff nehmen) muss unbedingt erhalten bleiben.

Damit ist auf der anderen Seite ein hohes Maß an Verantwortung und auch persönlicher Belastung verbunden. Der OÖ Gemeindebund verfolgt deshalb das Ziel, die Rahmenbedingungen für das Amt laufend den sich rasant verändernden und steigenden Herausforderungen anzupassen und mit seinen Partnern insbesondere auf Landesebene positiv weiterzuentwickeln.

Das Bürgermeisteramt ist für unsere Gesellschaft von zentraler Be-

deutung, sodass Verbesserungen für unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister vor allem auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes liegen.

2. SOZIALRECHTLICHE ABSICHERUNG

Einiges ist hier in Oberösterreich gelungen. Manches sollte noch erreicht werden.

2.1. Bürgermeisterbezüge

Hier ist mit der letzten Anpassung im Jahr 2021 ein großer Schritt gelungen. Eine Weiterentwicklung ist trotzdem notwendig. So sollte eine Einschleifregelung die starren Einwohnerzahlengrenzen ersetzen, um große Sprünge zu vermeiden. Weiters sollte eine Entkoppelung von den Erhöhungen der Politikerbezüge auf Bundesebene umgesetzt werden. Stattdessen sollten die Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst übernommen werden.

Gerade bei den Bürgermeisterbezügen ist das absolut berechtigt.

Letztlich sollte auch dem Umstand, dass die Arbeit des Bürgermeisters von der Belastung und dem Zeitaufwand her weitgehend unabhängig von der Größe seiner Gemeinde gleich ist, Berücksichtigung finden.

2.2. Pensionsversicherung

Über die aktuellen Regelungen der §§ 2f Oö. Gem-BezG 1998 hinaus sollte eine dritte Säule der Pensionsvorsorge – so wie das allgemein empfohlen wird – geschaffen werden. Die private Vorsorge ist ja derzeit die bestehende freiwillige Pensionskassenregelung, in die die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister einzahlen kann. Die Einzahlung in die gesetzliche Pensionsversicherung durch die Gemeinde ist die zweite Säule. Fehlt noch die dritte Säule der Betriebspension, die allen Gemeinden (§§ 5f leg.cit.), also auch solchen im Härteausgleich, ermöglicht werden sollte. Gesondert diskutieren müsste man hier die Situation von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die im Zivilberuf dem Beamtenstand angehören. Alternativ könnte auch die Einzahlung in die gesetzliche Pensionsversicherung durch die Gemeinde angehoben werden.



